

Satzung des Vereins

„Soziale Landwirtschaft Bayern e. V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Soziale Landwirtschaft Bayern“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen tragen
„Soziale Landwirtschaft Bayern e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 (2) 9 AO, Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 (2) 1 AO und der Volks- und Berufsbildung gem. §52 (2) 7 AO auf dem Land im Sinne von “Sozialer Landwirtschaft” und “Grüner Sozialarbeit” in Bayern. Die Begriffe „Soziale Landwirtschaft“ und „Grüne Sozialarbeit“ beschreiben Wohn-, Betreuungs-, Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Hilfebedarf im Bereich der bäuerlichen Land-, Forst- und Hauswirtschaft. Betroffene Menschen profitieren z. B. von der Naturnähe, von der Anbindung an die Betriebsleiter/innen-Familie, dem therapeutischen Effekt des Kontakts zu Tieren und Pflanzen sowie dem strukturierten und sinnstiftenden Tagesablauf in der Landwirtschaft.

2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks setzt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Tagungen sowie Fort- und Weiterbildungen z.B. für soziale Einrichtungen, landwirtschaftliche Betriebe und Multiplikatoren z.B. Ehrenamtliche aus der Landwirtschaft sowie hauptamtliche Mitarbeiter für Soziale Landwirtschaft beim Bayerischen Bauernverband sowie an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. Verantwortliche der Kostenträger und Wohlfahrtsverbände zur Verbreiterung der Idee der sozialen Landwirtschaft, zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch, zur Weiterentwicklung von bestehenden Projekten z.B. Seniorenwohnen, Behinderten-Wohngemeinschaften/ -wohnheime oder Arbeitsprojekte auf dem Bauernhof, zur Beratung und Qualifizierung von Mitarbeitenden in sozialen Einrichtungen und Mitglieder der bäuerlichen Familie auf landwirtschaftlichen Betrieben.

Themen der Informationsveranstaltungen sowie der Fort- und Weiterbildungen sind z.B.:

- aa. der Umgang mit der Zielgruppe (z.B. psychisch Erkrankte) , die einer sozialen Unterstützung bedarf
- bb. Beschäftigung und Betreuungsmöglichkeiten für individuelle Zielgruppen (z.B. demenzkranke Personen)

- cc. Ausgestaltung von rechtskräftigen Kooperationen von Betrieben mit Sozialer Landwirtschaft mit sozialen Einrichtungen z.B. im Bereich der ambulanten Pflege oder Betreuung.
- dd. Voraussetzungen zur Betreuung hilfebedürftiger Zielgruppen (z.B. Seniorenwohnen auf dem Bauernhof, Gebäudeumnutzung)
- b) Konzeption, Durchführung und Beteiligung an Informationsveranstaltungen sowie Fachtagungen in Kooperation mit Partnern (z.B. der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung, Praxisbetrieben der Sozialen Landwirtschaft).
- c) organisatorische und finanzielle Beteiligung an und Durchführung von Projekten z.B. Ideenfindung von neuen Zielgruppen, die mit der Sozialen Landwirtschaft angesprochen werden können oder Initiierung von Pilotprojekten und Dienstleistungen in der Sozialen Landwirtschaft z.B. „Vorbereitung und Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsmarkt“, „Berufsfindung von Personen mit Migrationshintergrund“ oder „Teilhabe von Mehrgenerationen am Alltag von Sozialer Landwirtschaft“
- d) Öffentlichkeitsarbeit, die zur Verbreitung und Bekanntmachung der Sozialen Landwirtschaft/ Grünen Sozialarbeit beiträgt und auch den gesellschaftlichen Nutzen herausstellt z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau einer Website, Schulung von Vereinsmitgliedern für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Sozialen Landwirtschaft.
- e) Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe und sozialer Einrichtungen, die sich in der Sozialen Landwirtschaft/ Grünen Sozialarbeit engagieren z.B. durch Beratung von sich im Aufbau befindenden (z.B. Wohnprojekte für behinderte Menschen auf landwirtschaftlichen Betrieben, Angebote im Rahmen der Tagesbetreuung für Senioren am Hof oder Nutzung leerstehender Hofstellen für die Soziale Landwirtschaft) und bestehenden Angeboten (z.B. Arbeitsprojekte von sozialen Organisationen in Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Betrieben oder Bauernhof-/Waldkindergärten), Initiierung von Dienstleistungen in der sozialen Landwirtschaft, durch Coaching und Schulung.
- f) Durchführung von Forschungsvorhaben in der Sozialen Landwirtschaft/ Grünen Sozialarbeit z.B. Beteiligung an und Vergabe von Forschungsaufträgen in Kooperation mit medizinischen Einrichtungen z.B. zu den Themen „Auswirkungen von Sozialer Landwirtschaft im Vergleich zu stationärer Behandlung von psychisch Erkrankten“ oder „Evaluierung von Therapien von Suchtkranken durch Sozialer Landwirtschaft“ oder Studien in Kooperation mit Kinder- und Jugendheimen z.B. „Auswirkungen des strukturierten landwirtschaftlichen Tagesablauf auf das Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein von Jugendlichen“, inhaltliche Vorbereitung und Durchführung von Befragungen zu Themen, z. B. „Vergleich der emotionalen Zufriedenheit von der Arbeit in der Landwirtschaft mit der Arbeit in der industriellen Produktion“, etc.
- g) Initiierung und Begleitung regionaler Netzwerke und deren Austausch untereinander zum Zwecke der kollegialen Beratung und gegenseitigen Unterstützung z.B. zu den Themen Zielgruppenansprache von Kindern und Jugendlichen, Senioren oder Menschen mit Behinderung; zu Kooperationsvereinbarungen, Erfahrungsaustausch und Reflexion.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personenvereinigung und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch seine gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Personenvereinigungen und juristische Personen werden im Verein durch einen Repräsentanten, den die Personenvereinigung oder juristische Person dem Verein gegenüber schriftlich benennt, vertreten. Die dem Verein gegenüber benannten Repräsentanten können durch die Personenvereinigung oder juristische Person jederzeit schriftlich abberufen werden.

Nur die benannten Repräsentanten können für die Personenvereinigung oder juristische Person die Mitgliederrechte wahrnehmen.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge werden weder ganz noch teilweise rückerstattet

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch
 - freiwillige Spenden und Zuschüsse
 - von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge können im Hinblick auf die Mitglieder, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und auf die Mitglieder, bei denen es sich um Personenvereinigung und juristische Person handelt, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in und
 - d. dem/der Schriftführer/in.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Sofern in dieser Satzung vom Vorstand oder der Vorstandschaft gesprochen wird, ist damit gemeint das sich aus den in Absatz 1 Buchstaben a), b), c), und d) genannten Mitgliedern zusammensetzende Vorstandsgremium.
6. Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen.
7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen im Zuge ihrer Vorstandstätigkeit entstanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Auslagen mit einer angemessenen Pauschale abgegolten werden.

Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung des Zeitaufwands erhalten.

Die Mitgliederversammlung kann aber auch entscheiden, dass Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig werden.

§ 7 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wählbar in den Vorstand sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

Ist eine Personenvereinigung oder juristische Person Mitglied, kann auch der von der Personenvereinigung oder juristischen Person benannte Repräsentant gewählt werden.

3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus dem Verein oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird in der nächst stattfindenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 8 Wahlverfahren

1. Vor jeder Wahl soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und in schriftlicher Wahl.

Durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der Vorstandsmitglieder auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden.

3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigt; sofern nach vorstehender Bestimmung jedoch eine Blockwahl stattfindet, wird mit relativer Mehrheit gewählt.
4. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.

Erhält auch hier kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los.

§ 9 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins.

Sie ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

2. Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:

- a) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - b) die Erstellung des Jahresberichts,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - f) für eine ordnungsgemäße Buchführung sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins zu sorgen,
 - g) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben
3. Innerhalb der Vorstandschaft ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der/die Vorsitzende zuständig.

Zu diesen laufenden Geschäften zählen insbesondere:

- die Erledigung des Schriftverkehrs mit Mitgliedern, Behörden und Ämtern
 - die Ausführung von Beschlüssen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung
 - die Führung der Mitgliederliste
 - die in notariell beglaubigter Form vorzunehmende Anmeldung von ins Vereinsregister einzutragenden Umständen wie beispielsweise Änderungen des Vertretungsvorstandes, Änderungen der Satzung oder die Vereinsauflösung
4. Der Vorstand kann sich zur Erledigung und Erfüllung der Aufgaben, mit denen der Vereinszweck erfüllt werden soll, sowohl eines angestellten Geschäftsführers als auch einer mit der Geschäftsführung beauftragten Organisation bedienen.
5. Im Hinblick auf die Haftung von Vorstandsmitgliedern gilt, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, § 31 a BGB.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem/der 1. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden. Eine Vertretung in den Vorstandssitzungen ist zulässig. Eine Vorstandssitzung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Die Einberufung muss in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe des Sitzungsortes und des Sitzungstermins erfolgen. Zwischen Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 5 vollen Tagen liegen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig.

Eine Vorstandssitzung, die nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, ist gleichwohl beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder erschienen sind und kein Vorstandsmitglied vor der ersten Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit beanstandet.

4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
5. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch ein-zutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung
 - den Namen der Teilnehmer und des Leiters
 - die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren durch Abstimmung per Brief, per Fax oder per e-mail gefasst werden. Vorstehender Absatz 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie auch über Zweckänderungen; in beiden Fällen ist erforderlich ein mit 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu fassender Beschluss.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Jahr
 - i) Beschlussfassung über Vereinsordnungen

j) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr

3. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung der 2. Vorsitzenden.

Sind beide Vorsitzende verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch unmittelbare Einladung aller Mitglieder in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe des Sitzungsortes und des Sitzungstermins zu erfolgen.

Zwischen Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 vollen Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und weitere Bestimmungen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die bisherigen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands die Liquidatoren. Diese vertreten den Verein in der zuvor als Vorstandsmitglieder jeweils geltenden Vertretungsmacht.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der Anerkennung als steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige BBV-Stiftung Land und Leben, Max-Joseph-Straße 9 , 80333 München, die es ausschließlich für gemeinnützige landwirtschaftlich---soziale Zwecke zu verwenden hat, ersatzweise an eine andere, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu benennende gemeinnützige Körperschaft, deren Zwecksetzung denen des vorstehenden § 2 möglichst nahekommt.

§ 13 Bevollmächtigung

Sollten vom zuständigen Registergericht im Hinblick auf die beschlossene Satzung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist der Vorstand ermächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Finanzbehörde noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen fordert, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Gemeinnützigkeit nicht verliehen wird.

§ 14 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde beschlossen von der Gründungsversammlung am 23.04.2018.

Die Satzung wurde gem. § 13 vom Vorstand am 13.09.2018 im § 11 ergänzt um den Absatz 6 .